

Rechtliche Aspekte bei Freizeiten mit jungen Geflüchteten

Dr. Zübeyde Duyar berät unbegleitete minderjährige Geflüchtete beim AK Asyl Bielefeld e.V.. Sie stellte bei unserem Fachtag – gemeinsam mit dem Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V. – „Jugendreisen mit jungen Geflüchteten“ rechtliche Aspekte in Bezug auf Freizeiten mit jungen Geflüchteten im In- und Ausland vor. Wir dokumentieren ihre Präsentation.

Inlandsreisen bei Geflüchteten

Zunächst ist wichtig, zwischen Wohnsitzauflage und Residenzpflicht zu unterscheiden. Die Wohnsitzauflage verpflichtet Asylbewerber*innen und Geduldete, in einem bestimmten Wohnort zu wohnen (§ 61 (1d) und § 12a AufenthG). Die Residenzpflicht verpflichtet sie, sich in einem bestimmten Bereich der Ausländerbehörde aufzuhalten (§§ 56, 57, 58 AsylG, 61 AufenthG). Die Residenzpflicht für Asylbewerber*innen und Geduldete gibt es innerhalb der Europäischen Union nur in Deutschland. Ein Problem beim Reisen innerhalb des Bundesgebiets besteht seit dem 01.01.2015 „eigentlich“ nicht mehr, weil im Regelfall bei Asylsuchenden sowie Duldungsinhabenden keine räumliche Beschränkung mehr vorliegt. Eine „Reiseerlaubnis“ muss somit nicht mehr beantragt werden (vgl. §§ 56, 57, 58 AsylG, 61 AufenthG).

Mit dem sogenannten Rechtstellungsverbesserungsgesetz wird die räumliche Beschränkung für Asylbewerber*innen und Geduldete auf drei Monate nach Einreise in das Bundesgebiet befristet. Die für Asylbewerber*innen geltende Residenzpflicht erlischt dann automatisch nach drei Monaten und das Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ohne Genehmigung erlaubt.

Während der ersten drei Monate gilt aber Residenzpflicht im jeweiligen Bundesland oder sogar einzelnen Landkreisen. Für Berlin und Brandenburg gilt die Residenzpflicht alleine aus praktischen Gründen für jeweils beide Bundesländer. Reisen in andere Bundesländer sind nur mit schriftlicher Genehmigung möglich.

Die Residenzpflicht entfällt in der Regel nach drei Monaten, es sei denn, die Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht fort. Seit 29.07.2017 können einzelne Länder Asylsuchende verpflichten, bis zur Asylantragsentscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für bis zu 24 Monate in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde kann die Residenzpflicht wieder anordnen, wenn die Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder konkrete Maßnahmen zu ihrer Rückführung in den Herkunftsstaat anstehen. Gleiches gilt für Personen, die eine Duldung besitzen. Die Residenzpflicht wird dann ersetzt durch eine Wohnsitzauflage.

Wollen Asylsuchende den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbezirk verlassen, obwohl bei ihnen nach drei Monaten immer noch eine Residenzpflicht besteht, müssen sie bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Genehmigung beantragen. Die räumliche Beschränkung ist in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung vermerkt.

Von der räumlichen Beschränkung kann abgewichen werden, wenn Ausländer*innen eine Ausbildungsstätte, eine Hochschule, eine Arbeitsstelle oder eine Schule besuchen.

Auslandsreisen bei Geflüchteten

Zunächst gilt der Grundsatz der Passpflicht (§ 3 AufenthG) für Reisen. Zuständig für die Ausstellung und Verlängerung von Pässen sind in der Regel die Botschaft oder das Konsulat des Herkunftsstaats. Das gilt allerdings nicht für Asylberechtigte und anerkannte Geflüchtete nach der Genfer Flüchtlingskonvention und auch nicht für Staatenlose und Personen, die subsidiär schutzberechtigt sind oder bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde und die keine zumutbare Möglichkeit haben, einen Pass aus ihrer Heimat zu bekommen.

Diese Personengruppen bekommen in der Regel ein Passersatzpapier aus Deutschland, das es in drei Arten gibt:

- Reiseausweis für Flüchtlinge (blauer Pass)
- Reiseausweis für Staatenlose (grauer Pass)
- Reiseausweis für Ausländer (grauer Pass)

Der jeweilige Aufenthaltstitel ist nicht auch gleichzeitig ein Ausweis oder Pass. Demzufolge braucht man für Auslandsreisen ein entsprechendes Ausweispapier (siehe dazu §§ 4 ff. AufenthV).

Mitgliedstaaten der EU können Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente ausstellen, mit denen sie reisen können (Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EG). Lediglich wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen besteht dieser Anspruch nicht. Dieser Personengruppe kann – mangels einer speziellen Regelung – ein Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV ausgestellt werden. Ein Urteil des VGH München stellt diese klar: „Aufgrund Art. 25 RL 2011/95/EU können subsidiär Schutzberechtigte, die keinen nationalen Pass erhalten können, ein Reisedokument unter denselben Voraussetzungen beanspruchen wie anerkannte Flüchtlinge einen Reiseausweis“ (VGH München, Beschluss v. 10.02.2016 – 19 ZB 14.270). Empfehlung: Immer einen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer*innen stellen! Wobei die Ausländerbehörden leider sehr zurückhaltend sind mit der Ausstellung dieser Ausweise. Das Gleiche gilt analog auch bei Personen mit einem Abschiebungsverbot.

Bei Schüler*innen-Reisen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung gilt die sogenannte „Reisendenliste“, sie regelt die Genehmigung einer Klassenfahrt (vgl. hierzu § 22 AufenthV). Hierbei ist es unerheblich, ob jemand Asylbewerber*in oder Duldungsinhaber*in ist oder einen rechtmäßigen Aufenthalt hat. Die „Reisendenliste“ basiert auf einer EU-Richtlinie, die gewährleistet, dass Schüler*innen unabhängig vom Status nicht bei Klassenfahrten ausgeschlossen werden (Art. 14 Abs. 1 S. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie). Eine „Reisendenliste“ wird von der Schule beantragt und wäre für Personen ohne (gültigen) Aufenthaltstitel und/oder ohne (gültigen) Pass erforderlich.

Genehmigung anderer Auslandsreisen?

Sonstige Auslandsreisen werden in der Regel nicht genehmigt, sofern sich Personen noch im Asylverfahren befinden oder ausreisepflichtig sind, weil es für die Genehmigung dieser Anliegen keine Rechtsgrundlage gibt. Eine Ausnahme kann im Einzelfall bei Reisen mit Pflegeeltern geprüft werden, weil das Ministerium den Ausländerbehörden hier eine entsprechende pauschale Genehmigung erteilt hat (die Rückmeldung des

Ministeriums ist den Ausländerbehörden gegenüber nur mündlich erteilt worden und liegt auch bereits einige Jahre zurück. Etwas Schriftliches zu diesem Themenkomplex gibt es nicht, es ist vielmehr „gelebte“ Praxis). Für alle anderen Fälle kann die Ausländerbehörde gemäß § 7 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nach Ermessen eine temporäre bzw. vorübergehende Aufenthaltserlaubnis und einen Ausweis erteilen.

Empfehlungen für die Praxis

Es ist sinnvoll, mit langem Vorlauf den Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde aufsuchen, um die Ausstellung unterstützender Dokumente mit einem geeigneten Kontakt zu erreichen. Wichtig: Vorher um schriftliche Unterstützung der Landesjugend-Behörde bitten (Empfehlungsschreiben etc.).

Weitere Empfehlungen:

- An der Grenze/im Flughafen einen extra großen Zeitpuffer einplanen.
- Die Bundespolizei (am Flughafen) über die geplante Reise informieren, weil sie letztendlich dafür sorgen können, dass die Fluggesellschaften über die korrekte Lesart der vorliegenden Dokumente informiert werden (Kopie der Informationen vorab an die Fluggesellschaft, auch wenn von Seiten der Ausländerbehörde z.B. eine „Schülersammelliste bzw. Reisendenliste“ vorliegt).
- Alle relevanten Dokumente im Original und Kopie geordnet dabei haben, um auf mögliche Anforderungen schnell reagieren zu können (bei öffentlicher Projektförderung die Nachweise dabei haben).
- Mentale Vorbereitung der teilnehmenden Jugendlichen auf mögliche Probleme leisten, dass sie sich auf eine gefasste und gelassene Mitarbeit einstellen können und sie im Ernstfall die Enttäuschung nicht aus heiterem Himmel trifft.
- Bei Minderjährigen entsprechende Vollmachten (Sorgeberechtigte, Vormund) dabei haben.
- Eine zusätzliche Begleitperson im Flughafen (mit Mobiltelefon) dabei haben, mit der man Wege zwischen Check-In und Bundespolizei schneller überbrücken kann und die im schlimmsten Fall auch seelische und moralische Unterstützung auf dem Weg nach Hause leisten kann.
- Die Gastgeber*innen sollten den Grenzschutz am Ankunft-Flughafen informieren und zum persönlichen Empfang vor Ort sein.

Kurzfristig kann bei Einzelfällen versucht werden, durch Öffentlichkeitsarbeit und Druck von außen durchzusetzen (z.B. seitens verschiedener Akteure, Institutionen Stellungnahmen und Empfehlungen einholen).

Konkrete Abschiebung

Was tun bei einer konkreten Abschiebung einer*s Reisetilnehmer*in während einer Freizeit oder kurz vor der Freizeit? Nach einer schriftlichen Abschiebungsanordnung fragen! Aus öffentlichen Räumen kann eine ausreisepflichtige Person abgeschoben werden. Das reine Betreten einer Wohnung im Zuge einer Abschiebung erfordert keinen richterlichen Beschluss. Das wird auch mit den jüngsten Gesetzesverschärfungen vom 07.06.19 explizit klargestellt. Um in einer Privatwohnung oder privaten Räumlichkeiten gezielt nach einer abzuschiebenden Person oder nach Gegenständen (z.B. Identitätspapieren) zu suchen, benötigen die Behörden aber die Einwilligung der*des Bewohner*in oder einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Daher: Im Zweifel das Betreten verweigern, die*den Anwalt*in der betroffenen Person kontaktieren!

Nützliche Links und Dokumente:

- Asylgesetz (AsylG): https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG): https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV): <https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/>
- EU-Aufnahmerichtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>
- Infos zur Abschiebung für Ehrenamtliche und Hauptamtliche des Flüchtlingsrat NRW: <https://www.fnrnw.de/de/ehrenamt-initiativen/ehrenamtsnews/artikel/f/r/ehrenamtsnews-32019-schwerpunkt-abschiebung.html>
- Häufig gestellte Fragen beim Auswärtigen Amt: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragen-katalog-node/01b-visum/606286>
- Berlin hilft, „Erlaubnis von Reisen je nach Aufenthaltstitel oder -papier“: <http://berlin-hilft.com/2018/06/01/erlaubnis-von-reisen-je-nach-aufenthaltstitel-oder-papier/>